



**Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i. V. m. Artikel 79 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen (EU ABl. Nr. L 95, S. 1) wird verordnet:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für die
 - a. Durchführung amtlicher Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagbuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b. Gesundheitsüberwachung oder Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
 - c. Fleischuntersuchung bei Haar- und Federwild, Farmwild, Laufvögeln und Kaninchen
 - d. Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e. Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f. Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g. Untersuchungen auf BSE/TSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung

- h. Untersuchungen, ob Tiere oder Waren die spezifischen Anforderungen erfüllen, damit amtliche Bescheinigungen oder Attestierungen ausgestellt werden können, in Verbindung mit dem Ausstellen amtlicher Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).
- i. Untersuchungen und amtliche Tätigkeiten bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb
- j. sonstigen gesetzlichen oder von der zuständigen Behörde angeordneten Untersuchungen und Kontrollen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Wird nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt oder können bei Notschlachtungen die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach der Anlage zu dieser Verordnung im Verhältnis 20 zu 80 für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 5

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Juli 2016 wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2021 aufgehoben.

(2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 12. Juli 2016 anzuwenden.

Ravensburg, den 10.12.2021

gez.
Harald Sievers
Landrat